

## Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden zur 1. Änd. des Bebauungsplans 263 – Ringfengelände –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 01.08.2013		
1.1	<p>Das Plangebiet liegt über auf Steinkohle, Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der EBV GmbH. Der Bezirksregierung Arnsberg sind zukünftige bergbauliche Planungen hier nicht bekannt.</p> <p>Die Feldeseigentümerin ist am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 29.07.2013 äußerte die EBV GmbH zur Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.2	<p>Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist der Bereich des Plangebietes von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</p> <p>Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.07.2013 teilte die RWE Power AG mit, dass ihre Belange durch das Planvorhaben nicht berührt werden.</p> <p>In seinem Schreiben vom 13.11.2013 bestätigt der Erftverband, dass durch die Aufstellung der 1. Änderung Leitungen, Messstellung und Anlagen des Erftverbandes derzeit nicht betroffen sind. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Abschlussbericht vom 29.08.2013		
	<p>Eine Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Kampfmittel wurden nicht geborgen.</p> <p>Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p>	Die Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt – Schreiben vom 12.08.2013, 06.01.2014 und ...		
3.1	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Das Umweltamt der StädteRegion Aachen bittet um die Zusendung der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung und der Planunterlagen.</p>	<p>Die Unterlagen wurden dem Umweltamt der StädteRegion mit der Bitte um erneute Stellungnahme am 10.02.2014 zugesandt.</p> <p>Das Umweltamt der StädteRegion äußerte keine weiteren Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<p>Mit Schreiben vom 06.01.2014 weist die StädteRegion darauf hin, dass aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken erhoben werden, wenn in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Gemäß Nr. 7 der Textlichen Festsetzungen (Anlage 3) wird für das gesamte Plangebiet der Lärmpegelbereich III festgesetzt. Die Festsetzung zum passiven Schallschutz verweist auf die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau". Demzufolge sind für die in dem festgesetzten Lärmpegelbereich zu errichtenden oder zu ändernden Gebäude mit Aufenthaltsräumen technische Vorkehrungen nach Tabelle 8 der DIN 4109 vorzusehen (siehe Tabelle 1 in den textlichen Festsetzungen Nr. 7).</p> <p>Damit ergibt sich letztlich erst aus der DIN 4109, unter welchen Voraussetzungen Wohngebäude im Plangebiet errichtet oder</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>geändert werden dürfen. Die Planurkunde der 1. Änderung des Bebauungsplans 263 enthält einen Hinweis darauf, wie sich der Bauherr Kenntnis vom Inhalt der DIN 4109 verschaffen kann.</p> <p>Für die Einhaltung der (textlichen) Festsetzungen des Bebauungsplans ist gemäß §§ 67 und 68 BauO NRW grundsätzlich der Bauherr verantwortlich. Der Bauherr kann vorhersehen, welchen Einwirkungen sein Grundstück ausgesetzt ist.</p> <p>Die getroffenen gesetzlichen Regelungen sichern die Einhaltung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen in ausreichendem Maß. Die auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB gestützte Darstellung des Lärmpegelbereichs, an die die textliche Festsetzung Nr. 7 die Vorgabe anknüpft, Vorkehrungen passiven Lärmschutzes nach Maßgabe der genannten Ausgabe der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu treffen, ist hinreichend bestimmt, eindeutig und verständlich. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans 262 besteht diesbezüglich kein zusätzlicher Regelungsbedarf für nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.</p>	
3.2	<p>Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Das Umweltamt der StädteRegion Aachen weist auf notwendige redaktionelle Änderungen in den textlichen Festsetzungen hin (geänderte Abteilungsbezeichnungen und Rufnummern).</p>	<p>Die Vorschläge der StädteRegion Aachen wurden in die textlichen Festsetzungen eingearbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3.3	<p>Immobilienmanagement und Verkehr</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 - Ringofengelände - sieht eine Erweiterung der Wohnbebauung im Bereich der Einmündung Florianweg /Jägerspfad vor. Die damit zu erwartende Zunahme der Anliegerverkehre wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit belastend auf die angrenzenden Knotenpunkte Florianweg /Jägerspfad sowie Florianweg / Stich (K 33) auswirken. Sollte sich hierdurch die Leistungsfähigkeit der Einmündung zur K 33 signifikant verschlechtern,</p>	<p>Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 263 – Ringofengelände – wurden die überbaubaren Flächen im Entwurf der 1. Änderung in den folgenden Bereichen verändert:</p> <p><u>WA 1.3 und WA 2.5 (BP 263) ≠ WA 1.3 und MI 1.1 (1. Änd.)</u></p> <p>Durch die Verlagerung des Kindergartenstandortes und die Vergrößerung der Kindergartenfläche verringert sich in die-</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wäre die StädteRegion als Baulastträgerin der betroffenen K 33 von der Beteiligung an evtl. erforderlich werdenden Maßnahmen zur Leistungsoptimierung freizuhalten.</p>	<p>sem Bereich die für potentielle Wohnbebauung zur Verfügung stehende Fläche. Die Verlagerung des Kindergartenstandorts war erforderlich, da die Spiel- und Freiflächen am Altstandort für die geplante Gruppenanzahl nicht ausreichend waren und eine Erweiterung am Altstandort nicht möglich war. Durch die Erhöhung der Freiflächen ist keine Zunahme der Anliegerverkehre zu erwarten.</p> <p><u>WA 1.4 und WA 2.6 (BP 263) ≠ MI 1.2 (1. Änd.)</u></p> <p>Die Bebauung dieses Baufeldes mit einem Altenpflege- und Altenwohnheim erfolgte auf der Grundlage des Bebauungsplans 263. Die Festsetzungen der 1. Änderung orientieren sich somit am Bestand und sichern ihn planungsrechtlich. Aufgrund der ausgeübten Nutzung wird die Erhöhung der überbaubaren Flächen hier auch zukünftig nicht zu einer Zunahme der Anliegerverkehre führen.</p> <p>Eine Aufstellung der für das zukünftige Verkehrsaufkommen relevanten Wohn- und Mischgebietsflächen wurde der StädteRegion mit Schreiben vom 14.02.2014 zugesandt. Die ermittelten Werte zeigen, dass die zukünftig durch die 1. Änderung des Bebauungsplans 263 zu überbauenden Flächen nicht erhöht werden und somit auch keine darin begründete Zunahme der Anliegerverkehre bzw. die von Ihnen befürchtete signifikante Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte Florianweg/Jägerspfad und Florianweg/K33 zu erwarten ist.</p>	
4	regionetz GmbH – Schreiben vom 19.09.2013		
	<p>Die regionetz GmbH äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Stadt Eschweiler Bestandspläne über die Internetplanauskunft abrufen kann und</li> </ul>	<p>Die Hinweise zur Planauskunft werden bei Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Planaufstellung wurde der Versorgungsträger weiterhin beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ spätestens vor Bauausführung gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzzeineweisung über die Internetplanauskunft einzuholen sind.</li> </ul> <p>Es wird um weitere Beteiligung an den Planungen gebeten.</p>		